

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.2011

Geschäftszahl

2010/07/0135

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2010/07/0075 E 30. Juni 2011 RS 12

(Hier: § 36 Abs. 2 lit. d Tir FIVfLG 1952 ist aus den gleichen Erwägungen so zu verstehen, dass damit allein das Gemeindegut der politischen Gemeinde iSd § 73 Abs. 3 Tir GdO 1949 bezeichnet wurde.)

Stammrechtssatz

Wird in einem Regulierungsplan festgestellt, dass agrargemeinschaftliche Grundstücke solche nach § 36 Abs 2 lit d Tir FIVfLG 1952 sind, kann eine derartige Feststellung nur so verstanden werden, dass die Agrarbehörde damit die in Rede stehenden Grundstücke rechtskräftig als Gemeindegut iSd Tir GdO 1949 qualifiziert. Nichts anderes kann aber für die Feststellung gelten, wonach eine Liegenschaft ein agrargemeinschaftliches Grundstück nach § 36 Abs 2 lit d Tir FIVfLG 1935 ist. Wie der VwGH im E vom 30. Juni 2011, 2010/07/0091, gerade unter Bezugnahme auf die Systematik des Tir FIVfLG 1935 näher darstellte, war davon auszugehen, dass im zeitlichen Geltungsbereich des Tir FIVfLG 1935 unter dem Begriff "Gemeindegut" im Zusammenhang mit § 36 Abs 2 lit d Tir FIVfLG 1935 allein das Gemeindegut der politischen Gemeinde iSd §§ 127 bzw 142 Tir GdO 1928 bzw § 73 Abs 3 Tir GdO 1949 zu verstehen war.